

BL_GERICHTE 810 2024 216 vom 1. September 2021

BL Gerichte, 2021-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2024_216

FR: BL_GERICHTE 810 2024 216 du 1 septembre 2021

IT: BL_GERICHTE 810 2024 216 del 1 settembre 2021

Regeste

Gesuche um Ausstand und Abtretung des Verfahrens / Anordnung begleitete Vater-Kind-Kontakte

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu. 3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz sei örtlich nicht zuständig, da D. im Kanton E. wohne und angemeldet sei. D. habe bereits im Kanton E. gewohnt, als die Beschwerdeführerin wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs mit Schreiben vom 30. November 2023 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde E. gelangt sei. Zu diesem Zeitpunkt sei auch kein Verfahren bei der Vorinstanz pendent gewesen. 3.2 Die Zuständigkeit einer Kindesschutzbehörde, vor der ein Verfahren rechtshängig ist, bleibt bis zum Abschluss dieses Verfahrens auf jeden Fall erhalten (sog. Prinzip der perpetuatio fori; Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 442 Abs. 1 Satz 2 ZGB, Urteile des Bundesgerichts 5A_322/2023 vom 25. Oktober 2023 E. 4.4.2, 5A_514/2018 vom 20. Februar 2019 E. 5.2). Der Wohnsitzwechsel während eines hängigen Verfahrens hat keinen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zur Folge; diese bleibt vielmehr bis zum Abschluss des Verfahrens am Eröffnungsort erhalten (Kurt Affolter - Fringeli / Urs Vogel, Berner Kommentar, Bern 2016, N 56 zu Art. 315-315b ZGB). Diese Grundsätze werden durch die Regelung zum Vollzug von Massnahmen in Art. 442 Abs. 5 ZGB (i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) nicht durchbrochen. Dies gilt einmal dort, wo zwischen dem Verfahrensgegenstand und der bisherigen Massnahme ein Sachzusammenhang besteht. Diesfalls verzögert sich bei Wohnsitzwechsel während eines rechtshängigen Verfahrens die Übertragung der bisherigen Massnahme auf die Behörde am neuen Wohnort vielmehr bis zum Verfahrensabschluss, wobei die Massnahme gegebenenfalls ergänzt oder verschärft wird (vgl. Affolter - Fringeli / Vogel, a.a.O., N. 59 zu Art. 315-315b; vgl. Christoph Häfeli, Wohnsitzwechsel der betreuten Person und Zuständigkeit der KESB, in: AJP 2016 S. 335 ff., 337). 3.3 Die Vorinstanz ist seit der Eröffnung des Verfahrens betreffend Kindesschutzmassnahmen am 30. August 2020 mit dem Kontaktrecht von D. zum Beschwerdegegner befasst (vgl. insb. Entscheide der Vorinstanz vom 24. Januar 2021 [bzw. Rektifikat vom 30. März 2021] und vom 1. September 2021). Mit Entscheid des Gerichtspräsidenten des Zivilkreisgerichts vom 2. Mai 2023 wurde die Vereinbarung zwischen D., vertreten durch die Beschwerdeführerin, und C. betreffend Obhut, Unterhalt und Kontaktrecht genehmigt. Im Juli 2023 wandte sich der Beschwerdegegner mit einer Gefährdungsmeldung an die Vorinstanz, da ihm der Kontakt

zu D. durch die Beschwerdeführerin verweigert werde. In der Folge fand ein Austausch zwischen der Vorinstanz, dem Beschwerdegegner und der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts statt (vgl. Aktennotizen der Vorinstanz und E-Mail-Verkehr zwischen der Vorinstanz und dem Beschwerdegegner und der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vom Juli und November 2023). Auch im November 2023 war die Vorinstanz nach wie vor in den laufenden Vollzug und die Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts involviert (vgl. E-Mail-Verkehr und Aktennotizen insbesondere zwischen dem 21. und 28. November 2023). Nachdem die Beschwerdeführerin am 30. November 2023 eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde E. eingereicht hatte, leitete diese das Schreiben zuständigkeitshalber an die Vorinstanz weiter (vgl. Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde E. vom 6. Dezember 2024). Anschliessend errichtete die Vorinstanz für D. vorsorglich eine Vertretungsbeistandschaft für das Straf- und Kindesschutzverfahren (vgl. Verfügung vom 30. Januar 2024 bzw. Rektifikat vom 8. Februar 2024). Mit Entscheid vom 16. Februar 2024 verfügte die Vorinstanz sodann vorsorglich ein begleitetes Besuchsrecht. Die dagegen erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin wurde mit Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Mai 2024 rechtskräftig abgewiesen. Die Zuständigkeit der Vorinstanz wurde von der Beschwerdeführerin weder nach der Überweisung ihres Schreibens vom 30. November 2023 an die Vorinstanz noch im kantonsgerichtlichen Verfahren in Frage gestellt. Sofern sie die Zuständigkeit der Vorinstanz dagegen im Nachhinein bestreitet, verhält sie sich widersprüchlich (*venire contra factum proprium*) und ist nicht zu hören. Die vorliegend angefochtenen Entscheide beinhalten vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem anhaltenden Konflikt um das Kontaktrecht des Beschwerdegegners zu seinem Sohn und bilden mit den vorhergehenden Entscheiden und dem Vollzug des Besuchsrechts einen einheitlichen Verfahrensgegenstand, bei welchem die Vorinstanz – wie aus der umfangreichen Korrespondenz in den Akten hervorgeht – fortlaufend involviert war und nach wie vor ist (vgl. Verfügungen der Vorinstanz vom 19. Juni 2024, vom 16. Juli 2024, vom 16. August 2024 und vom 23. Oktober 2024). Trotz Wohnsitzwechsel von D. nach E. dauerte die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz gemäss den vorstehenden Ausführungen somit weiter an (Art. 442 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid ist damit nicht zu beanstanden und die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

4.1 Im weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Ausstandsvorschriften.

4.2 Die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443 ff. ZGB) regeln den Ausstand von Behördenmitgliedern nicht (Urteile des Bundesgerichts 5A_462/2016 vom 1. September 2016 E. 2.1; 5A_254/2014 vom 2. September 2014 E. 2.1). Sinngemäss anwendbar sind deshalb die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen (Art. 450f ZGB). Der Kanton Basel-Landschaft regelt das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den §§ 67 ff. EG ZGB. Gemäss § 69 Abs. 4 EG ZGB sind subsidiär die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts anwendbar. Der Ausstand bestimmt sich folglich nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988.

4.3 Wer eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, tritt gemäss § 8 Abs. 1 VwVG BL in den Ausstand, wenn er in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

verbunden ist, wobei die Auflösung der Gemeinschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt (lit. b), Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war (lit. c) oder wenn er aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte (lit. d). 4.4 § 8 VwVG BL und besonders die zuletzt genannte Generalklausel (§ 8 Abs. lit. d VwVG BL) stellen eine Konkretisierung des Anspruchs auf einen Entscheid durch eine unbefangene Verwaltungsbehörde nach Art 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 dar (Alfred Kölz / Isabelle Häner / Martin Bertschi , *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, N 425; BGE 132 II 485 E. 4.2). Der Anspruch auf Unparteilichkeit der Verwaltungsbehörde bedeutet, dass kein befangenes Behördenmitglied am Entscheid mitwirken darf (Urteil des Bundesgerichts 2C_308/2015 vom 7. Juli 2015 E. 2.2). Bei Ausstandsbegehren gegen Verwaltungsbehörden ist den jeweiligen konkreten Verhältnissen, etwa der besonderen Verantwortung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, Rechnung zu tragen (BGE 140 I 326 E. 5.2; BGE 125 I 209 E. 8a). Im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege sind Ablehnungs- und Ausstandsbegehren gegen nicht richterliche Justizpersonen bzw. gegen Personen, die an einem Verwaltungsentscheid in irgendeiner Form beratend oder instruierend mitwirken, nicht leichthin gutzuheissen (BGE 137 II 431 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_22/2007 vom 29. Mai 2007 E. 3.3). Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Behördenvertreters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 140 III 221 E. 4.1; BGE 139 III 433 E. 2.1.1; BGE 134 I 238 E. 2.1).

4.5.1 Die Beschwerdeführerin moniert, dass I. wegen ihrer Voreingenommenheit ihr gegenüber keine Gewähr mehr für ein faires Verfahren biete. Die Behauptung von I. , wonach die Anschuldigungen gegen den Beschwerdegegner mit der Einstellungsverfügung widerlegt worden seien, sei krass falsch und lasse auf eine Voreingenommenheit schliessen. Trotz der Einstellungsverfügung sei der Tatverdacht gegen den Beschwerdegegner nicht widerlegt und es würden keine Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Beschwerdeführerin D. zu einem Sachverhalt dränge. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Mai 2024 wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner eingestellt, da keinerlei konkrete Anhaltspunkte auf sexuelle Handlungen seitens des Beschwerdegegners gegenüber seinem Sohn vorliegen würden und somit keinerlei Hinweise für die vorgeworfenen Delikte erbracht worden seien. Weiter wird in der Einstellungsverfügung ausgeführt, dass es zwar verständlich sei, dass die Mutter versuche, auf ihren Verdacht hin entsprechende Informationen von ihrem Sohn zu erhalten. Trotz sehr suggestiver Fragestellungen würden sich aber aus den Aussagen von D. keinerlei Hinweise auf Sexualdelikte ergeben. Die Aussagen von I. in der Verfügung vom 16. August 2024 beziehen sich somit offensichtlich auf die Einstellungsverfügung und sind im Zusammenhang mit den darin enthaltenen Ausführungen zu sehen und lassen weder eine Voreingenommenheit noch eine Befangenheit erkennen. Wenn I. sodann gestützt darauf äussert, dass die Anschuldigungen gegen den Beschwerdegegner mit der Einstellungsverfügung widerlegt worden seien, lässt sich der Vorwurf der Befangenheit auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung nicht erhärten. Ohnehin vermag nach der Rechtsprechung eine in den Augen der Beschwerdeführerin angeblich falsche Rechtsauffassung keinen Anschein der Befangenheit zu begründen (BGE 135 II 430 E.

3.3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_1/2011 vom 7. April 2015 E. 4.2). 4.5.2 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, der Hinweis von I. in der Verfügung vom 16. August 2024, wonach die Eltern die gemeinsame Sorge hätten und die Beschwerdeführerin nicht befugt sei, D. eigenmächtig bei einem Psychologen anzumelden, sei Ausdruck ihrer Voreingenommenheit. Dem kann nicht gefolgt werden. Auch in der gerichtlich genehmigten Vereinbarung der Eltern vom 2. Mai 2023 wird unter Ziffer 3 festgehalten, dass die Eltern sich bewusst seien, dass sie die wichtigen Entscheidungen im Leben von D. , namentlich in Bezug auf die medizinische Behandlung, gemeinsam treffen müssten. Es ist somit sachlich begründet, dass I. mit dem Hinweis auf die gemeinsame elterliche Sorge den Eltern vorerst eine Frist zur Stellungnahme zum Antrag der Beschwerdeführerin auf psychologische Behandlung von D. gesetzt und die Beschwerdeführerin angehalten hat, unterdessen mit D. keine Therapie zu beginnen. Diese Verfahrensführung ist weder unzulässig noch deutet sie auf eine Befangenheit von I. hin, insbesondere da in besagter Verfügung erwogen wurde, mit dem von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Therapeuten Kontakt aufzunehmen. 4.5.3 Zudem beanstandet die Beschwerdeführerin, I. ziehe in der Verfügung vom 16. August 2024 in Erwägung, D. in einer Institution oder direkt beim Vater zu platzieren, was ihre Voreingenommenheit deutlich mache. Diese behördliche Erwägung vermag ebenfalls keine Voreingenommenheit von I. zu begründen, zumal die dargestellten Massnahmen im Kinderschutzverfahren unabhängig von besagtem Entscheid von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen und I. somit lediglich auf die geltende Rechtslage hingewiesen hat. Gegen eine Voreingenommenheit oder Befangenheit von I. spricht schliesslich der Umstand, dass mit der Verfügung vom 16. August 2024 dem Antrag der Beschwerdeführerin entgegengekommen und ein von einer Fachperson begleitetes Besuchsrecht in Aussicht gestellt wurde, obschon die Vorinstanz bzw. I. eine Rechtfertigung für eine Einschränkung des Besuchsrechts des Beschwerdegegners in Frage stellte. 4.6 Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass keine Umstände gegeben sind, welche bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit von I. erwecken könnten. Die Vorinstanz hat das gegen I. gerichtete Ausstandsgesuch demzufolge zu Recht abgewiesen.

E. 5

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2024 ordnete die Vorinstanz eine Begutachtung von D. und, soweit die Kinderbelange betroffen sind, auch der Eltern bei Dr. med. F. an. Damit wird das Begehren (Ziffer 3) der Beschwerdeführerin, wonach die Vorinstanz anzuweisen sei, Dr. med. F. den Gutachtensauftrag zu erteilen, gegenstandslos. Gegen das begleitete Besuchsrecht in Zusammenarbeit mit der Organisation G. bringt die Beschwerdeführerin nichts vor, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Im Übrigen scheint das verfügte Besuchsrecht, wie sich aus den Akten ergibt, zu funktionieren.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und sie sich nicht als gegenstandslos erweist. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. 7.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Im vorliegenden Fall sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- entsprechend dem Verfahrensausgang der

Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu verrechnen. 7.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführerin zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin des obsiegenden Beschwerdegegners macht in der Honorarnote vom 29. Oktober 2024 einen Aufwand von 3 Stunden und 55 Minuten à Fr. 300.-- geltend. Der Stundenaufwand scheint angemessen, jedoch ist praxisgemäss der Stundenansatz auf Fr. 250.-- zu reduzieren. Die Parteientschädigung ist demzufolge auf Fr. 1'059.40 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) festzusetzen. Die übrigen Parteikosten sind wettzuschlagen. 7.3 Simon Berger wurde von der Vorinstanz mit Entscheid vom 30. Januar 2024 (bzw. Rektifikat vom 8. Februar 2024) als Kindsvertreter gemäss Art. 314a bis ZGB eingesetzt, weshalb er seine Mandatsentschädigung, welche auch die Bemühungen im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mitumfasst, bei der Vorinstanz geltend zu machen hat (KGE VV vom 11. Januar 2023 [810 22 150] E. 6.6; KGE VV vom 12. Mai 2021 [810 21 1] E. 8.1; KGE VV vom 7. August 2020 [810 20 111] E. 7.1). Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird und sie sich nicht als gegenstandslos erweist. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- verrechnet. 3. Dem Beschwerdegegner wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'059.40 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) zulasten der Beschwerdeführerin zugesprochen. Die übrigen Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.